

# KAGO – die kirchliche Arbeitsgerichtsordnung

---

## Verfahren vor dem kirchlichen Arbeitsgericht

### Sachliche Zuständigkeit des kirchlichen Arbeitsgerichtes

Das kirchliche Arbeitsgericht ist zuständig bei Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des kollektiven kirchlichen Arbeitsrechts im Bereich des MAVO-Rechts, also bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Mitarbeitervertretung, die sich aus der Mitarbeitervertretungsordnung ergeben und bei Streitigkeiten über Ordnungen, welche das Zustandekommen von Arbeitsvertragsrecht auf der Grundlage des „Dritten Weges“ regeln (KODA – Streitigkeiten), so zum Beispiel bei Meinungsverschiedenheiten über das Bestehen und die Durchsetzung von arbeits- oder tarifrechtlichen Ansprüchen. Die kirchlichen Arbeitsgerichte sind auch zuständig für die Überprüfung der Sprüche der Einigungsstellen auf rechtliche Mängel, Verfahrens- sowie Ermessensfehler.

Innerhalb der kirchlichen Arbeitsgerichte gibt es zwei Instanzen:

1. Instanz: kirchliches Gericht für Arbeitssachen
2. Instanz: der kirchliche Arbeitsgerichtshof.

Revision zum kirchlichen Arbeitsgerichtshof ist möglich, wenn das Gericht der I. Instanz die Revision zugelassen hat. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Verfahrensmängel vorliegen oder das Urteil in der Rechtssache eine grundsätzliche Bedeutung hat.

### Anmerkung:

Die kirchlichen Arbeitsgerichte sind nicht für individualrechtliche Streitigkeiten zwischen MitarbeiterInnen und dem Arbeitgeber (z.B. bei Streit um Abmahnungen, individuelle Arbeitszeitregelungen...) zuständig. Hier können weiterhin die Schlichtungsstellen angerufen werden. Angelegenheiten gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 MAVO (die sogenannten Regelungsstreitigkeiten, wie zum Beispiel Streitigkeiten bei der Festlegung von Richtlinien zum Urlaubsplan) werden vor der Einigungsstelle des Bistums ausgetragen.

Voraussetzungen für das Klageverfahren vor dem kirchlichen Arbeitsgericht sind unter anderem:

### 1. Wirksame Klageerhebung, gemäß § 28 KAGO iVm § 7 (3) KAGO

Aus dem Wortlaut der Klageerhebung muss zu erkennen sein, wer klagt, gegen wen geklagt wird und worum es geht.

Als Anlagen müssen die MAVen zur Klageschrift dazulegen: eine Kopie der Einladung zu der beschlussfassenden Sitzung sowie ein Auszug des Protokolls, aus dem der Beschluss, das Beschlussverhältnis und die An- und Abwesenheit der MAV-Mitglieder ersichtlich sind.

Eine Rücknahme der Klage oder eine Änderung der Klage ist unter den Voraussetzungen der §§ 29, 30 KAGO möglich.

Die prozesstaktisch richtige Vorgehensweise für die an einem Klageverfahren beteiligte MAV ist insbesondere die Gewährleistung der Vorlage eines wirksamen MAV-Beschlusses. Dieser liegt vor, wenn:

- Eine rechtzeitige schriftliche Einladung aller Mitglieder, und sofern notwendig auch der Ersatzmitglieder, erfolgt ist (je nach regelmäßiger Sitzungshäufigkeit bis zu 14 Tage vorher). Die Einladung der Mitglieder soll auch diesen (den klagegegenständlichen) Tagesordnungspunkt, über den am Ende der Sitzung ein möglicher Beschluss gefasst wurde, enthalten.
- Ein Protokoll über die Sitzung (§ 14 (3) MAVO) geführt wurde. Inhalt: Anwesende, Abwesende (eventl. warum), Beschlussfähigkeit, Tagesordnungspunkte, die Form der Beschlussfindung (z.B. einstimmig oder mehrheitlich [mit 3:2 Stimmen dafür])
- Förmlich niedergeschriebener MAV-Beschluss vorliegt.

## 2. Ort der Klageerhebung (örtliche Zuständigkeit)

Der Sitz des **Kirchlichen Arbeitsgerichtes für die Diözese Essen** befindet sich in den Räumlichkeiten des Generalvikariats, Am Zwölfling, **45127 Essen**.

## 3. Mündliche Verhandlung § 38 KAGO und

## 4. Urteil § 43 KAGO

## 5. Vollstreckung/ Überprüfung der Umsetzung des Urteils, § 53 KAGO

Das Gericht kontrolliert nach einem Monat die Umsetzung des Urteils und kann bei Verstößen eine Geldstrafe von bis zu 2500,- € verhängen.

Sollten in der Sache die gleichen, bereits in dem Urteil bewerteten Verstöße zu einem späteren Zeitpunkt erneut passieren und dem Gericht angezeigt werden, ist keine erneute Klage notwendig, da man sich hier auf das bereits erlassene Urteil berufen kann.

## Arbeitsweise des kirchlichen Arbeitsgerichtes § 7 (3) KAGO:

Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Dabei ergehen mit einem „**Hinweis- und Auflagenbeschluss**“ des kirchlichen Arbeitsgerichtes Anweisungen an die betroffenen Parteien, Unterlagen, Akten u.a.m. innerhalb eines zeitlichen Rahmens dem Gericht beizubringen. Nichteinhaltung der Zeiten/ Termine kann zur Ablehnung der Klage führen. Als Klageführender sollte man mit dem Richter im Gespräch bleiben. Terminverschiebungen sollen innerhalb der gesetzten Frist geregelt werden.

### **Kostenübernahme, § 12 KAGO...**

...z.B. für eine notwendige rechtsanwaltliche Beratung im Rahmen einer Auseinandersetzung nach § 41 MAVO ist durch die MAV beim Dienstgeber zu beantragen. Vor der Einigungsstelle (§ 42 (3) MAVO) oder im Rahmen des Prozesses kann dies bei Gericht nach § 12 KAGO beantragt werden. Hier sollte der Hinweis auf Beantragung beim Dienstgeber und eventl. Ablehnung oder noch offener Entscheidung vorgelegt werden. Hat der Arbeitgeber selbst rechtsanwaltliche Beratung in Anspruch genommen, wird man dies auch der MAV im konkreten Fall nicht verwehren können.

### **Beiladung, § 9 (2) KAGO**

Geht es in einer Verhandlung zwischen MAV und Arbeitgeber auch um die Interessen Dritter, und hat die gerichtliche Entscheidung Auswirkungen auf diese, so sind sie der Verhandlung beizuladen (z.B. bei einer Eingruppierung nach AVR: Die MAV hat nach dem Gleichheitsprinzip § 26 (1) dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitarbeiter gleich behandelt werden, d.h. die Gehaltseinstufung entsprechend der AVR sind nicht willkürlich anzusetzen. Bei Verstößen dagegen kann die MAV den Dienstgeber auffordern diese Ungleichbehandlung zu ändern und in Zukunft zu unerlassen. Kommt es zu keiner Änderung des Vorgehens des Arbeitgebers, kann die MAV den Klageweg vor dem kirchlichen Arbeitsgericht gehen. Dies ist das Recht der MAV, im Rahmen ihrer Ordnung (MAVO) tätig zu werden. Dieser Weg ist nicht gleichzusetzen mit dem individuellen Recht des Mitarbeiters, notfalls bei der kirchlichen Schiedsstelle und/ oder vor einem staatlichen Arbeitsgericht für seine Rechte einzustehen. Im Wege der MAV-Klage vor dem kirchlichen Arbeitsgericht kann bzw. muss der Richter Dritte nach § 9 (2) KAGO beiladen. Ein Urteil des kirchlichen Arbeitsgerichtes, das z.B. der Klage der MAV statt gibt, kann der oder die Beigeladene dann vor staatlichen Gerichten verwenden.